

Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde
Herausgeber: F. Pieth
Band: 4 (1899)
Heft: 1

Artikel: Volkstümliches aus dem Rheinwald
Autor: Haffter, Ernst
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-895198>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ich lade deshalb höflich zu zahlreichem Abonnement ein, in der Hoffnung, daß alle Abonnenten, wenn auch nicht mit allem, was das „Monatsblatt“ bringt, doch im ganzen und großen von demselben befriedigt sein und die kleine Ausgabe für das Abonnement desselben nicht bereuen werden.

Der Redaktor und Verleger des „Bündn. Monatsblattes“:

H. Meiser.

Volkstümliches aus dem Rheinwald.

Von Dr. Ernst Haffter.

1.

Vor alters gehörten zu den besten und ertragreichsten Alpenfutterkräutern der Cyprian und der Niz, welche soviel Milch erzeugten, daß man die Kühe täglich 3 Mal zu melken pflegte¹⁾. Nun befand sich einmal auf einer Alp eine Sennerin, die sich heimlich dem Bösen verschrieben hatte und fleißig die Herentänze besuchte. Des öfteren Melkens halber mußte sie dieselben jedoch stets früher verlassen, als ihr behagte, weshalb sie eines Tages über die genannten beiden Kräuter, deren besonders milchbringende Kraft ihr bekannt war, voller Unmut und Bohn die Verwünschung aussprach:

„O Cyprian und Niz,
Ihr müßt vergahn, ihr müßt vergahn,
Ihr müßt für ewig dürre stahn!“

Dieser Fluch gieng in Erfüllung, indem der Cyprian seither eine ganz dürre Pflanze ist, während der Niz auch in grünem Zustand halb dürr aussteht. Jener wird infolgedessen vom Vieh gar nicht mehr gefressen, dagegen der Niz noch, allerdings nur gedörnt, d. h. als Heu²⁾.

¹⁾ Mitteilung von Herrn Lorenz Schumacher in Rufenen (Nottaus).

²⁾ Bekanntlich hat diese Sage mehr als bloß lokale Verbreitung, indem sie, mit unwesentlichen Varianten, auch anderswo in Graubünden, z. B. auf der Totalp (bei Davos), am Galanda, auf Sapün (bei Langwies) und ebenso in Berggegenden der übrigen Schweiz vorkommt. Vergl. Jeklin, Volkstümliches aus Graubünden, II. Teil (Chur, Fost & Albin, 1876), p. 41/42 („Die tote

2.

Unmittelbar am Westfuß des Biz Tambo und seiner südlichen Ausläufer, welche sich als hohe, firn- und gletscherumpanzerte Grenzmauer zwischen der Schweiz und Italien aufthürmen, liegt ein langgestrecktes, einsames Hochthal, das seine zahlreichen Wasseradern in einem starken Bache sammelt und diesen nordwärts dem jungen Hinterrhein zuströmen läßt. Der weitaus größere obere Teil dieses Thales weist sowohl in seiner allerdings schmalen Sohle wie auch an den ausgedehnten beidseitigen Abhängen reichlichen Graswuchs auf und vermag deshalb über die Sommermonate vielköpfigen Herden von Groß- und Kleinvieh genügendes Futter zu bieten, während die unterste Partie desselben, zwischen die Abhänge des Gishorns und des Guggernüll³⁾ eingefeilt, nur mehr eine enge, felsige, düster-schattige Schlucht bildet, durch welche der wilde Thalbach brausend und tosend seinen eiligen Lauf nimmt, um sich kurz nachher, etwas unterhalb des Dorfes Nufenen, mit den klaren Wellen des Rheins zu vereinigen. Es ist dies das geographisch zum Rheinwald, politisch, d. h. mit Ausnahme der erwähnten untersten Thalstufe, zur Mesolcina gehörige Areue-Thal (Valle di Roggio⁴⁾), dessen gesamter, bis zum Beginn jener Felsenge sich erstreckender Weidboden eine einzige Alp von ziemlichem Umfang, die Alp Areue (Alpe di Roggio), ausmacht.

Seit unbordenklichen Zeiten gehörte diese Alp den Misoren, allerdings nicht ohne Widerspruch von Seite der Rheinwalder, namentlich der Leute von Nufenen, welche dieses ausgedehnte, ihnen so nahe und bequem gelegene Weidegebiet allzugern für sich selbst in Anspruch genommen hätten und deshalb auch vor einigen hundert Jahren einmal Eigentumsrechte auf dasselbe geltend zu machen suchten. Infolge-

Alpe“), p. 45 ff. („Der Ziprion“), p. 150; ferner im III. Teil (Chur, Sprecher & Plattner, 1878), p. 150 („Die Hegen in den Krinnen“), und endlich auch Fient, Das Prättigau. Ein Beitrag zur Schweiz. Landes- und Volkskunde, zweite Aufl. (Davos, Richter, 1897), p. 235/236.

³⁾ An diesem Berg haftet die Sage von den Stofflern, vgl. Jäcklin Volkstümliches, III. Teil, p. 142 ff.

⁴⁾ Blatt 505 (Hinterrhein) des L. A. bezeichnet zwar den hintersten Teil des Areue-Thals als Val Curciusa; indessen machen die Anwohner (wenigstens im Rheinwald) diesen Unterschied nicht, sondern verstehen unter ersterem die ganze Thaleinsenkung von der Bocca di Curciusa an bis zur Einmündung des Thalbaches in den Hinterrhein.

dessen kam es zwischen ihnen und den Misoxern zu einem langwierigen Prozeß, den das zuständige Gericht, nachdem alle übrigen Rechtsmittel erschöpft waren, dadurch zum Austrag zu bringen beschloß, daß es sich eines Tages in Begleitung beider Parteien und ihrer Zeugen persönlich in die streitige Alp begab, daselbst den Augenschein einnahm und sich dann von den letzteren ihre Aussagen gleich an Ort und Stelle wiederholen ließ, um gestützt darauf endlich seinen Spruch fällen zu können. Von den Misoxer Zeugen hatte aber einer vor dem Weggang aus dem heimatlichen Thal heimlich etwas Erde in seine Schuhe geschüttet, und als nun die Reihe, Kundschaft abzulegen, an ihn kam, versicherte er mit feierlichem Eid und gen Himmel aufgereckten Schwur-
fingern, daß er hier durchaus auf Misoxer Erde stehe. Damit war der Handel zu Ungunsten der Kläger entschieden; denn weil sie dieses beschworene gegnerische Zeugnis nicht zu entkräften vermochten, sprachen die Richter die schöne Alp den Misoxern zu, in deren Besitz sie sich bis auf den heutigen Tag befindet⁵⁾.

3.

Als letzter Territorialherr im Rheinwald erscheint vom Jahr 1493 an das mailändische Grafenhaus der Tribulzio, welches nach etwas mehr als hundertjährigem Besitz dieser Herrschaft⁶⁾ mit den Thalleuten in Zwistigkeiten geriet und sich dann, infolge eines bezüg-

⁵⁾ Mitteilung von Herrn Lorenz Schumacher in Rufenen (Rothaus).

Derselbe oder wenigstens ein ihm nahe verwandter Sagenstoff findet sich übrigens auch in anderen Thalschaften Graubündens, z. B. im Schanfigg (in den Gemeinden Peist und Langwies, Prada und Tschiertchen), in Untervaz und Haldenstein (die Alp Solaz betreffend), im Prätigau (Mezzaselva), ferner im St. Galler Oberland (Magaz, Wangs-Bilters), sodann in einigen der unteren Schweizerkantone und selbst im Elsaß vor. Vgl. Fecklin, Volkstümliches, I. Teil (Zürich, Orell Füßli, 1874), p. 36/37 („Das Krachenmannli“), 90; sodann im II. Teil p. 42 ff. („Die gewonnene Alpe“), 178/179. — S. auch das Gedicht: „Der Schimmelreiter“ (eine Sage aus dem Kt. Zug von A. Fahlweid), abgedruckt in: Das Alphorn (Sonntagsbeil. zum Fr. Rätier), Jahrg. 1898, Nr. 47, p. 375, oder in: Illustr. Sonntagsblatt zum Thurgauer Tagblatt, Jahrg. 1898, Nr. 47, p. 375.

⁶⁾ Nach dem Bericht Campells in seiner *Rætiæ alp. topogr. descr.* (Quellen zur Schweiz. Gesch., Bd. VII), p. 37, soll das Regiment der Tribulzio im Rheinwald, wenigstens bis zu seinen Zeiten, ein so mildes und gerechtes gewesen sein, daß die dortige Bevölkerung, trotzdem sich öfters Gelegenheit dazu geboten hätte, es verschmähte, sich davon völlig frei zu machen.

lichen Richterspruches des Oberen Bundes vom Jahr 1616, gezwungen sah, der Landschaft den Auskauf der auf ihr lastenden Hoheitsrechte zu gestatten⁷⁾, d. h. ihr völlige Freiheit und Unabhängigkeit zu gewähren.

Auf diese Periode tribulzischer Oberherrlichkeit weist offenbar eine im Rheinwald heutigen Tags noch übliche, originelle Redensart zurück, in welcher die Tradition die Erinnerung an diese längst verschwundenen Zeiten getreulich festgehalten und fortgepflanzt hat. Man sagt nämlich daselbst von einem Knaben, jungen Burschen oder jungen Mann nicht selten: „S'ist en Triwülsch“, oder „S'ist en rechte Triwülsch“⁸⁾, was bedeuten will, der so Bezeichnete sei ein starrköpfiger, frech-verwegener Mensch, von ungeberdigem und ungehobeltem Benehmen in Wort und That — ohne daß jedoch dem Charakter des Betreffenden im allgemeinen durch dieses Urteil in ehrenrühriger Weise zu nahe getreten würde⁹⁾.

4.

„Schümeli¹⁰⁾, Schümeli, lauf de Trab
Und zich' die tote Lüt ins Grab!“

In diesem vorzugsweise von älteren Leuten im Rheinwald noch gekannten und hie und da zitierten Spruch lebt der dortigen Überlieferung zufolge das Andenken an jene düsteren Zeiten fort, in welchen die Pest auf ihren wiederholten Siegeszügen durch die rätischen Bergthäler (während des XVI. und XVII. Jahrhunderts hauptsächlich) ihren Weg auch in die Wildene an den Quellen des Hinterrheins gefunden und deren Bewohner gleichfalls zu Hunderten in ein jähes Grab gestürzt hat¹¹⁾. In der That sind daselbst, laut Ardufers Chronik, im

⁷⁾ Die Auskaufssumme, wovon 1634 der Rest bezahlt wurde, betrug 2500 Gulden, keineswegs aber deren 25,000, wie bei Wagner und Salis, Rechtsquellen des Cantons Graubünden, I. Bd., I. Teil (Oberer Bund), p. 42, irriger Weise angegeben ist; zudem wurde obiges Urteil am 14. Mai 1616 gefällt, nicht am 14. März, wie letztere Publikation a. a. O. fälschlich angibt.

⁸⁾ Triwülsch ist die alt-historische, den Deutschbündnern und Eidgenossen mundgerechte germanisierte Namensform für Tribulzio.

⁹⁾ Mitteilung von Herrn Landschaftspräsident G. Trepp in Splügen.

¹⁰⁾ Schümeli = Schimmeli, da im Dialekt des Rheinwalds das zum Stamm dieses Wortes gehörige i = ü und an Stelle des nachfolgenden doppelten nur ein einfaches m ausgesprochen wird.

¹¹⁾ Mitteilung von Herrn Landschaftspräsident G. Trepp in Splügen.

Jahr 1581 allein 748 Personen der furchtbaren Krankheit zum Opfer gefallen, und 1594 regierte sie, nach demselben Gewährsmann, in Splügen abermals¹²⁾, so daß man sich sehr wohl denken kann, man habe in solchen Fällen die Leichen, statt sie einzeln auf den Friedhof zu tragen, auf einen eigens zu diesem Zweck von Haus zu Haus fahrenden Karren oder Wagen geladen und vermittelst desselben in möglichster Eile zu ihrer letzten Ruhestätte geführt, wie dies in Zeiten großen Sterbens überall zu geschehen pflegte¹³⁾; auf diesen Brauch nun spielt obiger Vers unverkennbar an, sofern sich die Volksmeinung mit ihrer betreffenden, gewiß nicht unglaubwürdigen Erklärung auf der richtigen Spur befindet.

5.

Bergwärts des Dorfes Splügen öffnet sich auf der linken Thal-
seite eine ordentlich lange, schmale und felsige Schlucht, aus welcher
der von der Stuzalp in nordwestlicher Richtung herunterfließende Berg-
bach hervorbricht, um sich bald nachher in den Hinterrhein zu ergießen.
Eine gewisse Partie dieses nicht überall gut zugänglichen Bachtobels
führt den Namen „Arenest“ oder „im Arenest“¹⁴⁾ und genießt in den
Augen der Splügener Schuljugend insofern ziemliches Ansehen, als von
dorthier die kleinen Kinder kommen sollen, wie die größeren im elter-
lichen Haus von kundiger Seite gelegentlich belehrt werden¹⁵⁾.

¹²⁾ Vgl. Hans Ardußers Nätische Chronik (Ausgabe, als Beilage zu den Jahresberichten XV—XX der bündnerischen naturhistor. Gesellschaft, von J. Bott), p. 70, 132.

¹³⁾ Lebendig gezeichnete, zugleich aber auch geschichtlich zuverlässige Bilder über die Pestzeit in Graubünden während der Jahre 1629 ff. entwirft J. A. v. Sprecher in seiner Familie de Saß: ein historischer Roman, der, zusammen-
genommen mit der vom gleichen Verfasser geschriebenen geschichtlichen Erzählung Donna Ottavia, überhaupt ein in Bezug auf historische Treue — soweit die
schöne Litteratur in Frage kommt — bis jetzt unübertroffenes Stück Kulturgeschichte
aus der Periode der Bündner Wirren bietet.

¹⁴⁾ Die Aussprache dieses Wortes lautet: Are=nest (mit langem A).

¹⁵⁾ Mitteilung von Herrn Landschaftspräsident G. Trepp in Splügen.